



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 170.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 170.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: Kinder; Stiefkinder; Pflegekinder, die der Arbeitnehmende dauernd und mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu sich genommen hat; Geschwister und Enkelkinder des Arbeitnehmenden, für deren Unterhalt er überwiegend aufkommt.

Die Zulagenberechtigung erlischt mit der Verheiratung eines Kindes.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, hat der Ehemann Anspruch auf die Zulage, sofern die Ehefrau nicht eine grössere Zulage beanspruchen kann.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 120 Stunden pro Monat, hat er Anspruch auf die volle Zulage.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 120 Stunden gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden. Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
AG	im Suchfeld "Schnellzugriff" 815.100 eingeben oder -> Inhaltsverzeichnis ? Band 8 Soziale Sicherheit -> 815.100 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	19